

## Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot bestimmter öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Essen

Aus Gründen der Gefahrenabwehr nach dem Gewittersturm in der Nacht vom 09.06.2014 zum 10.06.2014 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Essen, Rathaus, 45121 Essen, auf der Grundlage der §§ 1, 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW in der zurzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Im Stadtgebiet Essen ist es untersagt, folgende Flächen zu betreten und zu befahren:

alle öffentlichen Grünanlagen einschließlich der durchführenden Radwege,  
alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze,  
alle öffentlichen Friedhöfe – ausgenommen ist der Beerdigungsbetrieb –,  
alle Uferwege mit Baumbestand am Baldeneysee und der Ruhr einschließlich des Radwegs.

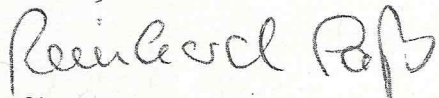
Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt unbefristet; sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden.

Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wird auch auf der Internetseite der Stadt Essen ([www.essen.de](http://www.essen.de)) bekannt gemacht.

Essen, den 13.06.2014



Der Oberbürgermeister  
- Reinhard Paß -